

Verkehrsschilder sind kein Stickeralbum!



Das Beschriften oder Bekleben von Verkehrsschildern gilt laut Strafgesetzbuch (StGB, §330) als **Sachbeschädigung** und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden. Auch geringfügige und nicht dauerhafte Veränderungen an öffentlichen Schildern können **strafrechtlich** verfolgt werden.

Zusätzlich werden dann die Kosten der Entfernung der Kleber bzw. ein notwendiger Austausch der Verkehrszeichen dem Verursacher in Rechnung gestellt.